

Politische Gemeinde Rebstein

Reglement über die Versorgung mit elektrischer Energie vom 4. Juli 2001

Der Gemeinderat Rebstein erlässt gestützt auf Art. 3, Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff. des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 und Art. 18 der Gemeindeordnung vom 23. September 1982 als Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Energieversorgung und der Energietarife fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen der Elektrizitätsversorgung Rebstein (nachfolgend als EVR bezeichnet) sowie der Kundschaft.

Art. 2 EVR

Die EVR ist ein öffentlich-rechtliches Gemeindeunternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die EVR:

- a) versorgt die Kundschaft im Versorgungsgebiet mit elektrischer Energie;
- b) kann elektrische Energie an die Kundschaft ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) stellt für ihre Kundschaft den Energiebezug vom Vorlieferanten vertraglich sicher;
- d) baut, unterhält und erneuert die elektrischen Versorgungsanlagen;
- e) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

Art. 3 Vollzug

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

Er kann einzelne Aufgaben und Befugnisse delegieren und Dritte mit der technischen Betriebsleitung beauftragen.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet umfasst das ganze Gemeindegebiet.

Zusätzlich können die ausserhalb der Gemeindegrenze befindlichen Gebiete: Faulenschwendi – Oberrüti, Spielberg (Bezirk Obereggen), Mohren (Gemeinde Reute), Pumpwerk Betten/Bahnhof (Gemeinde Marbach), die landwirtschaftlichen Siedlungen Lindenhof und Sonnenhof (Gemeinde Balgach) versorgt werden.

Das Gebiet Faziloo innerhalb der politischen Gemeinde Rebstein wird durch das EW Marbach versorgt.

Art. 5 Kundschaft

Kundin oder Kunde ist, wer elektrische Energie von der EVR bezieht oder deren Netz Kundschaft beansprucht.

Kann der Energiebezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer als Kundschaft, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit elektrische Energie für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leerstehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten mit häufigem Benutzerwechsel;
- d) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Energiebezüge aufzukommen hat;
- e) Temporären Anschlüssen auf Baustellen.

Messen mehrere Kundinnen und Kunden ihren Energieverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person oder Kundschaft.

Art. 6 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der EVR sowie der Kundschaft im Versorgungsgebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Soweit keine Vereinbarungen mit den entsprechenden politischen Gemeinden bestehen, untersteht das Rechtsverhältnis zwischen der EVR sowie der Kundschaft ausserhalb des Gemeindegebietes dem privaten Vertragsrecht.

Es beginnt mit der Montage der Tarifapparate bzw. dem Energiebezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Es endet mit der aufgrund der Abmeldung erfolgten Abrechnung.

Es wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

Art. 7 Energielieferverträge

Die EVR kann in besonderen Fällen von diesem Reglement und den Energietarifen abweichende Lieferverträge abschliessen.

Besondere Fälle liegen insbesondere vor bei:

- a) Energielieferung an Kundschaften mit besonderen Bezugsverhältnissen, wie unregelmässigem Energiebezug, stark wechselnder Leistungsaufnahme, unwirtschaftlichen Anschlüssen oder Verursachung von Rückwirkungen im Verteilnetz;
- b) Energielieferung an temporäre Anschlüsse für Baustellen, Festanlässe, Ausstellungen oder Schausteller;
- c) Bereitstellung von Ergänzungs-, Ersatz- oder Saisonenergie;
- d) Abnahme von dezentral erzeugter Energie durch Dritte mit Rücklieferung ins Verteilnetz.

2. Energielieferung

1. Umfang und Anforderungen

Art. 8 Grundsatz

Die EVR liefert elektrische Energie, soweit:

- a) es die technischen Verhältnisse und die Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen zulassen;
- b) die Installationen und Verbrauchsgeräte den Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Art. 9 Regelmässigkeit

Die EVR liefert elektrische Energie für den Verbrauch innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 16 und 17 dieses Reglements.

Art. 10 Haftungsausschluss

Die Kundschaft hat von sich aus alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen und Unfälle zu verhüten, die durch Unterbruch, Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung sowie aus spannungs- und Frequenzschwankungen entstehen können.

Kundschaften mit eigener Energieerzeugungsanlage sorgen dafür, dass bei Unterbruch der Energielieferung im Verteilnetz der EVR ihre Anlagen selbständig von diesem getrennt und nicht wieder zugeschaltet werden, solange das Verteilnetz der EVR spannungslos ist.

Art. 11 Haftungsausschluss

Die Kundschaft hat gegenüber der EVR keinen Schadenersatzanspruch für Schäden aus Spannungs- und Frequenzschwankungen sowie aus Unterbruch, Einschränkung oder Einstellung und Wiederaufnahme der Energielieferung.

Art. 12 Rückwirkungen

Die EVR kann zu Lasten des Verursachers besondere Lieferbedingungen und Massnahmen festlegen, wenn Verbrauchsgeräte ungünstige Rückwirkungen auf das Verteilnetz und die Anlagen der EVR ausüben, insbesondere:

- a) zur Herabsetzung des Blindenergieüberbezugs;
- b) bei Oberwellen- und Resonanzerscheinungen;
- c) bei Störung der gleichmässigen Spannung;
- d) bei ungleichmässiger Belastung.

Art. 13 Abgabe an Dritte

Die Kundschaft darf ohne schriftliche Bewilligung der EVR keine elektrische Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen ist die Energielieferung an Untermieter von Wohnräumen im gleichen Gebäude ohne eigene Messstelle.

Art. 14 Meldepflicht

Die Kundschaft und die Grundeigentümerschaft hat den Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel frühzeitig zu melden.

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Energielieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Art. 15 Abmeldung

Die Kundschaft kann das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Werktagen auflösen.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

2. Einstellung der Energielieferung

Art. 16 Unterbruch

Die EVR kann die Energielieferung einschränken, unterbrechen oder sperren:

- a) bei Betriebsstörungen;
- b) zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten; bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die Vorlieferanten der EVR;
- c) bei Beschränkung oder Einstellung der Energielieferung durch die Vorlieferanten der EVR;
- d) bei Energiemangel gemäss den Weisungen der zuständigen Behörden im Interesse der Aufrechterhaltung einer gleichmässigen Allgemeinversorgung;
- e) bei Störungen der Energieversorgung durch höhere Gewalt oder ausserordentliche Verhältnisse, wie Kriege, Streiks oder Katastrophen;
- f) zur Vermeidung hoher Netzbelastungen.

Sie behebt Störungen so schnell wie möglich und hält die Ausschaltzeiten so kurz wie möglich.

Sie nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Energielieferungen auf die Bedürfnisse der Kundschaft angemessene Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 17 Einstellung, a) Gründe

Die EVR kann die Energielieferung einstellen, wenn die Kundschaft nach vorheriger Mahnung und schriftlichem Hinweis auf die Folgen der Nichtbeachtung:

- a) Einrichtungen und Verbrauchsgeräte benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden;
- b) Rechtswidrig Energie bezieht;
- c) Der EVR den Zutritt zu den mit elektrischen Installationen versehenen Räumen nicht gestattet;
- d) Den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, wenn dadurch nicht unbeteiligte Dritte betroffen werden;
- e) Den Bestimmungen dieses Reglements zuwiderhandelt.

Die Kosten für die Einstellung und die Wiederaufnahme der Energielieferung gehen zu Lasten der Kundschaft.

Die EVR kann mangelhafte Installationen und Verbrauchsgeräte, die Personen oder Sachen gefährden, ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz trennen oder plombieren.

Art. 18 b) Verbindlichkeiten

Die Einstellung der Energielieferung befreit die Kundschaft weder von der Zahlungspflicht noch von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der EVR.

Sie begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

3. Anschluss an das Verteilnetz

Art. 19 Anschlussbewilligung

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der EVR.

Die Installationsanzeige gilt als Anschlussgesuch.

Ohne Anschlussbewilligung ist die EVR zur Energielieferung nicht verpflichtet.

Art. 20 Hausanschluss, a) Ausführung

Der Hausanschluss umfasst bei Kabelanschlüssen sämtliche Anlagen ab der von der EVR zu bestimmenden Abzweigstelle bis und mit Anschlusssicherung, bei Freileitungsanschlüssen alle Anlagen ab Abzweigstange bis und mit Abstannisolatoren an der Hauswand, bzw. bis und mit Dachständer samt Isolatoren.

Die Erstellung des Hausanschlusses ab dem EVR-Verteilnetz bis zur Abgabestelle (Anschlusssicherung) erfolgt durch ein von der EVR konzessioniertes Unternehmen. Die EVR bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der allfälligen Hauseinführung sowie den Standort der Anschlusssicherung und der Mess- und Steuerapparate.

Die Messeinrichtungen müssen in einem gut zugänglichen Raum angebracht werden. Die EVR kann für Einfamilienhäuser einen Aussenkasten vorschreiben.

Art. 21 b) Kosten

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung, die Installation der Mess- und Steuereinrichtungen und des allfälligen Aussenkastens sind von der Kundschaft (Grundeigentümerschaft) zu tragen. Die EVR kann in Härtefällen Beiträge leisen.

Die EVR vermietet die Steuer- und Messeinrichtungen an die Kundschaft.

Art. 22 c) Eigentum

Die Kundschaft ist Eigentümerin der Hausanschlussleitung und der Hausinstallation und trägt die Unterhaltskosten.

Die EVR bleibt Eigentümerin der Steuer- und Messeinrichtungen und trägt die Unterhaltskosten.

Art. 23 d) Verkabelung

Wenn Freileitungen auf Veranlassung der EVR durch Kabelleitungen ersetzt werden, trägt die EVR die Kosten des neuen Hausanschlusses inkl. Steigleitung. Die Anpassung der Hausinstallationen ist Sache der Grundeigentümerschaft.

Art. 24 e) Verlegung

Wenn bauliche Veränderungen auf dem Grundstück der Grundeigentümerschaft die Verlegung oder Abänderung des Hausanschlusses (Kabel- oder Freileitung) bedingen, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerschaft.

Art. 25 f) temporärer Anschluss

Alle Kosten für Bau, Unterhalt und Demontage temporärer Anschlüsse gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 26 g) Grossverbraucher

Muss die EVR speziell für die Bedürfnisse von Grossverbrauchern oder Gesamtüberbauungen eine Transformatorenstation oder Kabelverteilkabine errichten, so hat die Kundschaft der EVR bei Bedarf auf eigene Kosten einen geeigneten Raum oder Baugrund zur Verfügung zu stellen. Der EVR ist eine Dienstbarkeit einzuräumen und im Grundbuch einzutragen. Die Kosten für den Eintrag übernimmt die die EVR.

Art. 27 h) Verstärkung

Für die Verstärkung der Zuleitung gelten sinngemäss die Vorschriften für die Neuerstellung der Zuleitung.

Die EVR entscheidet über die Notwendigkeit einer Verstärkung.

Sie erstellt, erweitert oder verstärkt ihre Anlagen, soweit die wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Art. 28 Durchleitungsrecht

Die Grundeigentümerschaft:

- a) erteilt oder verschafft der EVR das Durchleitungsrecht für Werkleitungen;
- b) erteilt der EVR das Durchleitungsrecht für Leitungen, die Grundstücke Dritter versorgen, Die Entschädigung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen.
- c) gestattet der EVR die entsprechenden Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten für den Eintrag trägt die EVR.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Gesetzgebung über die Enteignung.

4. Hausinstallationen

Art. 29 Installationsvorschriften

Hausinstallationen darf nur ausführen, wer über eine Installationsbewilligung der EVR verfügt.

Anschlussgesuche, Installationsanzeigen, Meldungen über Änderungen und Ergänzungen sowie Fertigstellungsanzeigen sind rechtzeitig auf Werkformularen an die EVR zu richten.

Art. 30 Ausführung

Hausinstallationen sind nach den Vorschriften des Bundes, den Normen des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins, der Mitteilung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates und nach den Werkvorschriften auszuführen und zu unterhalten.

Mängel sind fachmännisch zu beheben.

Art. 31 Kontrolle

Die EVR führt die Abnahmekontrolle und periodische Kontrollen der Hausinstallationen nach den Vorschriften des Bundes und den Werkvorschriften durch.

Die Kontrollorgane teilen Mängel dem Eigentümer oder der Eigentümerin unter Ansetzung einer Frist zur Behebung auf eigene Kosten mit.

Die Mängelbehebung wird kontrolliert.

Nach ungenützt abgelaufener Frist lässt die EVR die Mängel auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers durch Dritte beheben. Das Verfahren richtet sich nach Art. 105 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 32 Haftpflicht

Die Kontrolle der Hausinstallationen entbindet weder die Installateurin oder den Installateur noch den Eigentümer von der Haftpflicht.

Art. 33 Kosten

Die Abnahmekontrolle und die periodische Kontrolle erfolgen für die Kundschaft kostenlos.

Die Kosten der Nachkontrolle gehen zu Lasten der Eigentümerschaft, wenn bei der Nachkontrolle wiederum Mängel festgestellt werden.

Art. 34 Zutrittsrecht

Der EVR ist der Zutritt zu allen mit elektrischen Installationen und Leitungen versehenen Räumen und Grundstücken zu gestatten:

- a) zur Kontrolle der Hausinstallationen;
- b) zur Kontrolle von transportablen Elektroapparaten;
- c) zur Nachkontrolle der Mängelbehebung;
- d) zur Ablesung des Zählerstandes;
- e) bei Störungen;
- f) zur Vornahme von Sicherheitsmassnahmen.

5. Energiemessung

Art. 35 Messeinrichtungen

Die EVR liefert und hält die zur Mess- und Steuerungseinrichtungen gehörenden Tarifapparate instand.

- a) Tarifapparate

Sie bestimmt deren Anzahl, Art und Grösse und legt den Montagestandort im Einvernehmen mit der Bauherrschaft fest.

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Kundschaft:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Tarifapparate notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz der installierten Tarifapparate;
- d) haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung und bei Entwendung der Tarifapparate für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten;
- e) trägt die Kosten von Installationsänderungen bei Wechseln in eine andere Tarifgruppe oder bei der Umstellung der Energiemessung.

Art. 36 b) Münzzähler

Die EVR kann in besonderen Fällen Münzzähler oder ähnliche Systeme installieren.

Die Kundschaft trägt die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie die Bedienung des Gerätes.

Art. 37 c) Plombierung

Nur die EVR darf Tarifapparate plombieren, entplombieren, entfernen oder versetzen. Wer unberechtigt Plomben an Tarifapparaten entfernt, trägt die Kosten der Neuplombierung. Vorbehalten bleiben strafrechtliche Massnahmen.

Art. 38 Unterzähler

Unterzähler zur Weiterverrechnung elektrischer Energie an dritte bedürfen der Bewilligung der EVR.

Art. 39 Messung, a) Zählerstand

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Energiebezugs massgebend.

Die EVR liest den Zählerstand regelmässig ab.

Art. 40 b) Fehler

Ist der Zähler falsch angeschlossen oder zeigt er den Energiebezug falsch an, so ermittelt die EVR den mutmasslichen Energiebezug.

Sie kann auf den Energiebezug vorausgegangener oder zukünftiger Zeitperioden abstellen.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtigt.

Art. 41 c) Prüfung

Die Kundschaft kann jederzeit eine Prüfung der Tarifapparate durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen.

Die Kosten der Prüfung trägt:

- a) die EVR, wenn der Tarifapparat gemäss Prüfungsbefund nicht richtig misst;

- b) die Kundschaft, wenn die Messgenauigkeit gemäss Prüfungsbefund innerhalb der gesetzlichen Toleranz liegt.

Der Befund der Prüfstelle ist massgebend.

3. Beiträge und Gebühren

1. Beiträge

Art. 42 Anschlussbeitrag, a) Grundsatz

Die EVR erhebt von der Grundeigentümerschaft Anschlussbeiträge für Gebäude und Anlagen:

- a) die an das Verteilnetz der EVR angeschlossen werden;
- b) die wesentlich erweitert oder erneuert werden;
- c) deren Installationen verstärkt werden;
- d) in die zusätzliche Messstellen eingebaut werden.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge enthalten die Mehrwertsteuer 1).

Art. 43 b) Kostendeckung

Der Anschlussbeitrag hat die verursachten Kosten zu decken.

Art. 44 c) Beitrag

Der Anschlussbeitrag beträgt 1,3 % des Neuwertes des angeschlossenen Gebäude und Anlagen, mindestens Fr. 3'200.- pro Anschluss.

1) Der Mehrwertsteuersatz beträgt zurzeit 7,6 %

Für elektrische Speicherheizungen beträgt der Anschlussbeitrag pro kW 150% des Leistungspreises pro kW/Jahr, gemäss gültigem Tarif der EVR.

2 kW Anschlussleistung sind frei.

Art. 45 d) Erweiterung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderung eine Wertvermehrung, wird ein Beitrag von 1,3% der Erhöhung des Neuwertes unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 20'000.- erhoben.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a) dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginnes gültigen Aufwertungsfaktor;
- b) dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein angeschlossenes Gebäude oder eine Anlage abgebrochen oder zerstört und durch einen Neubau ersetzt, fällt dies ebenfalls unter den Begriff „bauliche Veränderung“.

Art. 46 e) Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird aufgrund der Bauzeitversicherung provisorisch ermittelt und mit Baubeginn fällig. Nach Vorliegen der amtlichen Grundstückschätzung bzw. bei Anlagen nach Inbetriebnahme erfolgt die definitive Rechnungsstellung mit Fälligkeit des Restbetrages innert 30 Tagen.

Art. 47 Erschliessungsbeitrag

Die EVR kann beim Ausbau des Verteilnetzes vom Grundeigentümer Erschliessungsbeiträge erheben. Das Kostenverlegungsverfahren richtet sich nach Art. 51 BauG (sGS 731.1).

Art. 48 Erhebung

Die EVR erhebt Beiträge durch Verfügung. Der Rechtsschutz richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Die Beiträge sind nach Ablauf der Zahlungsfristen zu verzinsen.

Die Erhebung eines Rechtsmittels hemmt den Zinsenlauf nicht.

2. Gebühren

Art. 49 Grundsätze

Der Energiebezug ist gebührenpflichtig.

Die Gebühren decken:

- a) die laufenden Kosten
- b) eine angemessene Abschreibung der Investitionen und Verzinsung des investierten Kapitals;
- c) die Reserven für den Unterhalt und den Ausbau des Netzes;
- d) die Zuweisung an den allgemeinen Haushalt der Gemeinde.

Sie tragen den unterschiedlichen Kategorien von Verbrauchern angemessen Rechnung.

Jahres- und tageszeitliche Besonderheiten des Energiebezuges können berücksichtigt werden.

Art. 50 Tarifgruppen

Der Gemeinderat erlässt die Tarife, insbesondere:

- a) Haushalttarif;
- b) Leistungstarif;
- c) Industrietarif;
- d) Tarif für temporäre Anschlüsse.

Die EVR entscheidet über die im Einzelfall anzuwendenden Tarife.

Sie berücksichtigt die tatsächlichen Verhältnisse.

Art. 51 Gebührenansätze

Der Gemeinderat legt die Gebührenansätze in den Tarifen fest.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

4. Rechnungsstellung und Zahlung

Art. 52 Rechnungsstellung

Die EVR stellt der Kundschaft regelmässig Rechnung.

Sie kann Teilrechnungen entsprechend dem mutmasslichen Energiebezug ausstellen.

Sie kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

Art. 53 Steuern und Abgaben

Die EVR verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Art. 54 Zahlungsfrist

Die Rechnungen sind innert dreissig Tagen nach Zustellung zu bezahlen.
Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von fünf Prozent erhoben.

Bei Zahlungsverzug:

- a) erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Die EVR kann eine Mahngebühr erheben;
- b) kann die EVR auf Kosten der Kundschaft einen Münzzähler montieren;
- c) bleibt die Einstellung der Energielieferung vorbehalten.

5. Sicherheitsmassnahmen

Art. 55 gefährliche Arbeiten, a) Meldepflicht

Arbeiten im Gefahrenbereich von elektrischen Anlagen, insbesondere bei Annäherungen an Freileitungen, sind der EVR frühzeitig zu melden.

Wer Grabarbeiten ausführen will, hat sich vorgängig bei der EVR nach der Lage der im Erdboden verlegten Leitungen zu erkundigen.

Die EVR ordnet die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen an.

Art. 56 b) Kosten

Die Kosten für Sicherheitsmassnahmen und das Feststellen der Lage von Leitungen gehen zu Lasten des Verursachers.

Art. 57 Pflanzen

Pflanzen im Bereich von elektrischen Anlagen sind nach den Anordnungen der EVR zurückzuschneiden.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 58 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 59 Strafbestimmungen

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen vorsätzlich oder fahrlässig verstösst, wird mit Busse bestraft.
In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach dem Strafprozessgesetz.

Art. 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Elektrizitätsversorgung Rebstein vom 7. November 1990 wird aufgehoben.

Art. 61 Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement wird auf Angelegenheiten angewendet, die zum Zeitpunkt seines Vollzugsbeginns hängig sind, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Art. 62 Vollzugsbeginn

Dieses Reglement wird mit der Genehmigung des Baudepartements rechtsgültig.

Es tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

GEMEINDERAT REBSTEIN

Der Gemeindepräsident:

Max Reich

Der Gemeindeschreiber:

Hansruedi Rohner

Dem Referendum unterstellt vom 26. September 2001 bis 26. Oktober 2001

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 20. November 2001

Für das Baudepartement des Kantons St. Gallen

Der Leiter des Amtes für Umweltschutz